

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma ESM-PCB GmbH

1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der ESM-PCB GmbH, nachfolgend ESM genannt, gelten für die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. ESM erbringt ihre Leistungen ausschliesslich zu den nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Mit der Bestellung bzw. unserer Auftragsbestätigung gemäss Ziff. 2 anerkennt die Kundin/der Kunde, nachfolgend Kunde genannt, diese Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichungen und Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie von ESM ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurden.

2. Vertragsschluss

Der Versand und die Publikation von Tarifen, Preislisten und dergl. bedeuten keine Offerte. Angebote von ESM sind unverbindlich und freibleibend. Ein Vertrag kommt im Anschluss an eine Bestellung des Kunden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung seitens ESM zustande. Der Vertrag richtet sich nach unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Sollten sich nach der Auftragsbestätigung technische Probleme bei der Herstellung in der Produktion ergeben, ist ESM jederzeit berechtigt, die Annahme der Bestellung zu widerrufen. Jegliche Haftung für daraus entstehenden Schaden beim Kunden wird explizit ausgeschlossen.

3. Preise

Preislisten und Prospekte enthalten unverbindliche Informationen und Richtpreise. Preisänderungen bleiben jederzeit vorbehalten. Die Preise werden in der Auftragsbestätigung verbindlich festgelegt. Alle Preise verstehen sich pro Stück exkl. MwSt. Für Porto und Verpackung wird ein Versandkostenanteil verrechnet.

4. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind nach Fakturadatum netto, ohne Skontoabzug zur Zahlung fällig. Hält der Kunde die Zahlungstermine nicht ein, hat er ohne Mahnung von ESM vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 5% zu entrichten. Die zufolge verspäteter Zahlung entstandenen Umlaufe werden zusätzlich und separat in Rechnung gestellt.

5. Liefertermine

Liefertermine sind nur verbindlich, wenn ESM diese in der Auftragsbestätigung dem Kunden ausdrücklich bestätigt. Höhere Gewalt, behördliche Verfügungen, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streiks, Materiallieferungen von Subakkordanten der ESM, sowie sonstige unvermeidbare und ausserhalb des Einflussbereiches von ESM oder von ESM nicht zu vertretende Störungen und Ereignisse entbinden ESM von der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist. Der Kunde räumt ESM in diesen Fällen eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist ein.

Überschreitet ESM die vereinbarte oder gemäss vorstehender Bestimmung verlängerte Lieferfrist, ist der Kunde verpflichtet, ESM eine angemessene, mindestens zwei Monate betragende Nachfrist anzusetzen, will er bei deren ungenutztem Ablauf vom Vertrage zurücktreten.

Weitergehende Ansprüche jeglicher Art, wie Vertrauensschaden oder Verspätungsschaden zufolge verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen.

6. Nutzen, Gefahr, Transportrisiko

Nutzen und Gefahr gehen, auch bei frachtfreier Lieferung, mit Abgang der Lieferung ab dem jeweils gültigen Geschäftssitz der ESM, gegenwärtig Weiningen, auf den Kunden über. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten abgeschlossen.

7. Eingangsprüfung

Der Kunde hat die Lieferung sogleich nach Empfang auf allfällige Falschlieferungen, Mengendifferenzen oder Mängel zu prüfen (OR Art. 367 ff.) und entsprechende Beanstandungen innert 8 Werktagen schriftlich mitzuteilen, widrigenfalls die Lieferung in Bezug auf die gelieferte Ware und Menge als genehmigt gilt. Bei Leiterplatten können Mengentoleranzen zu der bestellten Stückzahl von bis zu +/- 10% auftreten. Bei Unterlieferung besteht keine Nachlieferpflicht, Überlieferungen sind anzunehmen.

8. Qualitätsmängel

Mechanische und elektrische Eigenschaften der Lieferungen von ESM entsprechen den in der Auftragsbestätigung gemachten Angaben. Die in der Auftragsbestätigung gemachten Zusicherungen erlöschen in jedem Fall bei mechanischer oder thermischer Behandlung, die vom Kunden und/oder von Dritten nach Übergang von Nutzen und Gefahr durchgeführt werden. Bei Abweichung hat der Kunde lediglich Anspruch auf Ersatzlieferung der bestellten Ware. Weitergehende Ansprüche, wie Wandlung oder Minderung im Sinne von OR Art. 206 sind ausgeschlossen. Nicht spezifisch zugesicherte Eigenschaften gelten nicht als Mangel.

9. Übergangs- und Anzeigefrist

Die von ESM erstellten Qualitätszertifikate oder ähnliche Dokumente entbinden den Kunden nicht von seiner Überprüfungs- und Anzeigepflicht.

Die Lieferungen sind innerhalb 8 Werktagen ab Empfang der Ware auf Mängel zu prüfen. Allfällige Mängel sind innerhalb derselben Frist schriftlich und unter Beilage eines Musters anzuzeigen, ansonsten die Ansprüche wegen mangelhafter Lieferung verwirkt sind und die Ware als genehmigt gilt. Mängel, die bei der Überprüfung nicht erkennbar waren, können nach Ablauf der 8 Werktage in Abweichung von OR Art. 201 Abs. 2 und 3 nicht mehr geltend gemacht werden.

10. Haftung

ESM haftet für Schäden der Kunden nur, soweit diese von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung für Hilfspersonen wird wegbedungen. Diese Haftungsbeschränkung gilt für alle Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund. Jede Haftung von ESM für indirekte Schäden und Folgeschäden wie entgangenem Gewinn etc. wird hier ausdrücklich wegbedungen. Die Haftung von ESM ist in jedem Fall auf den Höchstbetrag im Umfang der gelieferten mangelhaften Ware beschränkt. Sie besteht ausschliesslich darin, dass schadhafte Teile zu ersetzen sind oder dass eine Gutschrift in Höhe des zurückgegebenen Warenwertes ausgestellt wird. Für bereits verarbeitete Ware wird in keinem Fall irgendeine Haftung übernommen. Die Verarbeitung der Ware gilt als Anerkennung der Ordnungsmässigkeit der Lieferung.

11. Allgemeine Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder der „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ sind verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Ist eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, diese Bestimmungen durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

12. Anwendbares Recht

Der Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/Wiener Kaufrecht) wird explizit ausgeschlossen.

13. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist CH-8104 Weiningen (ZH).